

## **948 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

# **Bericht**

## **des Ausschusses für soziale Verwaltung**

### **über den Antrag der Abgeordneten Czettel, Dr. Schüssel, Dr. Jörg Haider und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (143/A)**

Die Abgeordneten Czettel, Dr. Schüssel, Dr. Jörg Haider und Genossen haben am 2. Dezember 1981 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und im allgemeinen Teil der Erläuterungen wie folgt begründet:

Die zweite Novelle zum EFZG, BGBL. Nr. 664/1978, bestimmt, daß der Pauschalbetrag von 23 vH des fortgezählten Entgeltes zur Abdeckung von Lohnnebenkosten nur jenen Arbeitgebern erstattet wird, deren Lohnsumme im Sinne des § 44 ASVG an einem bestimmten Stichtag einen gesetzlich festgelegten Betrag (1979: 108 000 S, 1980: 122 400 S) nicht übersteigt. Die dritte Novelle, die diese Bestimmung übernommen hat, ist mit 31. Dezember 1981 befristet. Nach dem derzeitigen System müssen die westlichen Bundesländer größere Beträge an den Hauptverband abführen. Daher kann eine Verlängerung der derzeit bestehenden Regelung nicht ohne Korrekturen durchgeführt werden. Um das Gefälle zwischen den Klein- und Großbetrieben in den Griff zu bekommen, wird die Erstattung für größere Betriebe auf 80% gesenkt. Der geringere Erstattungsaufwand gestattet eine Beitragssenkung von derzeit 3,8% auf 3,2%. Wie anlässlich der dritten Novelle soll auch diesmal der Grenzbetrag für die Rückerstattung des fortgezählten Entgelts zuzüglich des Pauschalbetrages angehoben werden, um jenen Kreis der Betriebe, die bisher die volle Rückerstattung erhalten haben, auch weiterhin zu berücksichtigen.

Die Entwicklung des letzten Jahres hat gezeigt, daß sich der bisherige, ständig steigende Trend der Krankenstände nicht mehr weiter fortgesetzt hat. Eine interne Untersuchung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für

den Zeitraum Jänner bis Juli 1981 hat eine Abnahme der häuslichen Krankenstände um rund 3% in diesem Zeitraum gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres ergeben. Die in Anspruch genommenen EFZG-Tage sind im Zeitraum Jänner bis August 1981 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahrs um rund 500 000 Tage gesunken, was einer Verminderung zwischen 3% und 4% entspricht.

Da sich die finanzielle Situation des Erstattungsfonds nunmehr stabilisiert hat und bei einem gleichbleibenden Trend der Verminderung der häuslichen Krankenstände im nächsten Jahr eine positive Gebarung des Fonds zu erwarten ist, erscheint es zweckmäßig, die vorliegende Regelung für zwei Jahre aufrecht zu erhalten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 4. Dezember 1981 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordnete Ingrid Tichy-Schröder sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallingr beteiligten, wurde von den Abgeordneten Rechberger und Dr. Schranz eine Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 2 und Art. II gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen wird folgendes bemerkt:

#### **Zu Art. I Z 2:**

Die Ergänzung des § 8 Abs. 7 soll klarstellen, daß in den Fällen, in denen die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlage den Betrag von

2

## 948 der Beilagen

129 600 S monatlich übersteigt, so wie bisher der Pauschalbetrag nicht zu erstatten ist und von der Summe des fortgezahlten Entgelts nur 80 vH als Erstattung gebühren.

**Zu Art. II**

Kern des neugefaßten Art. II bildet die Regelung, nach der der neue § 8 Abs. 7, soweit es sich auf die Höhe des fortgezahlten Entgelts bezieht,

nur für Krankenstandsfälle nach dem 31. Dezember 1981 gilt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige % Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 12 04

**Rechberger**  
Berichterstatter

**Maria Metzker**  
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit  
dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert  
wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBI. Nr. 399/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 775/1974, 621/1977, 664/1978 und 531/1980 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. § 8 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 664/1978 bleibt in Geltung.

2. § 8 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Übersteigt die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge den Betrag von 129 600 S in dem dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, für den die Leistung des Erstattungsbetrages beantragt wird, zweitvorangegangenen Kalendermonat, so haben die Träger der Krankenversicherung dem Arbeitgeber, abweichend von Abs. 1, insgesamt nur 80 vH des gemäß Abs. 1 lit. a fortgezahlten Entgelts zu erstatten.“

3. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 beträgt die Höhe des Beitrages 3,2 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 des ASVG.

Die auf den Kalendertag entfallende Beitragsgrundlage darf den im § 45 Abs. 1 lit. b ASVG bezeichneten Betrag nicht übersteigen.“

**Artikel II**

(1) Art. I Z 1 tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Art. I Z 2 tritt mit 1. Jänner 1982 mit der Maßgabe in Kraft, daß § 8 Abs. 7, soweit er sich auf die Höhe des fortgezahlten Entgelts bezieht, nur für Krankenstandsfälle nach dem 31. Dezember 1981 gilt.

(3) Art. I Z 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1983 außer Kraft.

(4) Art. I Z 3 tritt mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1982 in Kraft und mit dem Ende des Beitragszeitraumes Dezember 1983 außer Kraft.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.